

# ZH\_OBERGERICHT UE200051 vom 16. Juli 2020

ZH Obergericht, 2020-07-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_UE200051](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE200051)

FR: ZH\_OBERGERICHT UE200051 du 16 juillet 2020

IT: ZH\_OBERGERICHT UE200051 del 16 luglio 2020

## Erwägungen

### E. 1

Mit Verfügung vom 15. Dezember 2019 ordnete die Kantonspolizei Zürich gegen B. \_\_\_\_\_ (nachfolgend Beschwerdegegner 1) Schutzmassnahmen nach Gewaltschutzgesetz an, namentlich eine Wegweisung sowie ein Kontakt- und Ra- yonverbot unter Androhung der Ungehorsamsstrafe nach Art. 292 StGB. Seine Ehefrau (nachfolgend Beschwerdeführerin) ersuchte in der Folge beim Zwangs- massnahmengericht des Bezirks Dietikon um deren Verlängerung. Mit Verfügung vom 24. Dezember 2019 ordnete dieses die Fortdauer der von der Kantonspolizei Zürich angeordneten Schutzmassnahmen bis zum definitiven Entscheid des Zwangsmassnahmengerichts an (Urk. 3/3). Mit Urteil vom 31. Dezember 2019 verlängerte das Zwangsmassnahmengericht schliesslich die Geltung der Schutz- massnahmen bis 31. März 2020 (Urk. 8/2).

### E. 1.1

Das Statthalteramt führt in seiner Einstellungsverfügung vom 11. Februar 2020 aus, eine Bestrafung nach Art. 292 StGB setze voraus, dass einer bestimm- ten Person in einer rechtsgültig erlassenen und zugestellten Verfügung unter An- drohung einer Sanktionierung nach dieser Bestimmung für den Fall des Nicht- Folge-Leistens eine genau umschriebene Verhaltensweise auferlegt werde. Die Verfügung des Bezirksgerichts Dietikon vom 31. Dezember 2019 habe dem Be- schwerdegegner 1 erst am 9. Januar 2020 eröffnet werden können. Somit sei ihm

- 7 - diese erst nach den gesendeten Nachrichten rechtsgültig zugestellt worden. Für eine rechtsgültige Eröffnung bzw. Zustellung reiche der Umstand nicht aus, dass die Beschwerdeführerin dem Beschwerdegegner 1 ein Foto der Verfügung am 8. Januar 2020 per WhatsApp zugestellt habe. Somit könne dem Beschwerdegeg- ner 1 kein schuldhaftes Verhalten nachgewiesen werden, weshalb das Verfahren einzustellen sei (Urk. 3/B = Urk. 6 = Urk. 8/1).

### E. 1.2

Die Beschwerdeführerin lässt vorbringen, das Statthalteramt gehe fehl, wenn es behaupte, dem Beschwerdegegner 1 sei der Entscheid erst am 9. Janu- ar 2020 zugestellt worden, denn wie aus den Akten eines anderen gegen diesen laufenden Strafverfahrens hervorgehe, habe das Zwangsmassnahmengericht be- reits mit Verfügung vom 24. Dezember 2020 eine Verlängerung der Schutzmass- nahmen bis zum definitiven Entscheid angeordnet. Diese sei vorab per Fax glei- chentags versendet und danach per Briefpost an die Kantonspolizei Zürich zuge- stellt worden (Urk. 2 S. 6). Der Entscheid des Zwangsmassnahmengerichts vom 31. Dezember 2019 betreffend die Verlängerung der Schutzmassnahmen sei am 3. Januar 2020 der Kantonspolizei zugestellt worden. Diese habe dem Beschwer- degegner 1 die beiden Entscheide erst am 9. Januar 2020 zukommen lassen können (Urk. 2 S. 5 f.). Der

Beschuldigte habe trotz Wegweisung aus der Wohnung keine Zustelladresse im Sinne von §4 Abs. 3 GSG bezeichnet, weshalb das Zwangsmassnahme- richt seine Entscheide der Kantonspolizei Zürich zugestellt habe. Somit sei der Entscheid vom 31. Dezember 2019 dem Beschwerdegegner 1 spätestens am 3. Januar 2020 (Datum der Zustellung an die Kantonspolizei) rechtsgültig zugestellt worden. Folglich habe er sich durch seine Nachrichten und Anrufe an die Beschwerdeführerin am 7. und 8. Januar 2020 klar strafbar gemacht. Wann die Verfügung vom 24. Dezember 2019 dem Beschwerdegegner 1 zugestellt worden sei, könne offengelassen werden, da der Endentscheid des Gerichtes bereits vor dem Verfassen der betreffenden Nachrichten durch den Beschwerdegegner 1 der Kantonspolizei rechtsgültig zugestellt worden sei (Urk. 2 S. 5 ff.).

- 8 - 2. Rechtliches

## **E. 2**

Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen und zusätzlich Mehrwertsteuerzusatz zulasten der Beschwerdegegnerin." Weiter liess die Beschwerdeführerin ein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und unentgeltlichen Rechtsverbeiständung stellen.

- 3 -

### **E. 2.1**

Die zur Verfolgung und Beurteilung von Übertretungen eingesetzten Verwaltungsbehörden haben die Befugnisse der Staatsanwaltschaft (Art. 357 Abs. 1 StPO). Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach den Vorschriften über das Strafbefehlsverfahren (Art. 357 Abs. 2 StPO). Gemäss Art. 308 Abs. 1 StPO besteht der Zweck der Untersuchung darin, den Sachverhalt in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht so weit abzuklären, dass das Vorverfahren abgeschlossen werden kann. Bei der Verfolgung dieses Zwecks steht der Staatsanwaltschaft ein gewisser Ermessensspielraum zu. Insbesondere hat sie diejenigen Vorkehrungen zu treffen, die zur Klärung des Falles Wesentliches beizutragen vermögen. Nach Beendigung des Untersuchungsverfahrens entscheidet die Staatsanwaltschaft, ob ein Strafbefehl zu erlassen, Anklage zu erheben oder das Verfahren einzustellen sei (Art. 318 StPO). Eine vollständige oder teilweise Einstellung erfolgt nach Art. 319 Abs. 1 StPO unter anderem, wenn sich ein Tatverdacht nicht in einem Mass erhärten lässt, das eine Anklage rechtfertigt (lit. a). Eine Anklage ist in der Regel nur dann zu erheben, wenn genügend Anhaltspunkte vorliegen, welche es rechtfertigen, das Verfahren weiterzuführen, und die Staatsanwaltschaft die Tatbeteiligung sowie eine Strafe bzw. Massnahme im Zeitpunkt der Anklageerhebung für wahrscheinlich hält. Keine Anklage ist zu erheben, wenn mit Sicherheit oder grosser Wahrscheinlichkeit mit einem Freispruch zu rechnen ist. Sinn und Zweck des Art. 319 StPO ist es, die beschuldigte Person vor Anklagen zu schützen, die mit einiger Sicherheit zu Freisprüchen führen müssten (BGE 138 IV 186 E. 4.1; Urteil des Bundesgerichts 1B\_184/2012 vom 27. August 2012 E. 3.3).

### **E. 2.2**

Bei zweifelhafter Beweis- bzw. Rechtslage hat jedoch nicht die Untersuchungsbehörde über die Stichhaltigkeit des strafrechtlichen Vorwurfs zu entscheiden sondern das für die materielle Beurteilung zuständige Gericht. Der Grundsatz "in dubio pro reo" nach Art. 10 Abs. 3 StPO spielt hier nicht. Vielmehr gilt nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung

der Grundsatz "in dubio pro duriore" (BGE 138 IV 86 E. 4.1.1 = Pra 101 [2012] Nr. 114; BGE 137 IV 219 E. 7). Eine zu restriktive Rechtsanwendung würde allerdings dazu führen, dass selbst bei geringer Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung ein Anklagezwang bestünde. Der Grundsatz

- 9 - "in dubio pro duriore" verlangt lediglich, dass bei Zweifeln (über die Straflosigkeit bzw. betreffend Prozesshindernisse) eine gerichtliche Beurteilung erfolgt. Als praktischer Richtwert kann daher gelten, dass Anklage erhoben werden muss, wenn eine Verurteilung wahrscheinlicher erscheint als ein Freispruch (BGE 138 IV 86 E. 4.1.1 = Pra 101 [2012] Nr. 114; BGE 137 IV 219 E. 7; Urteile des Bundesgerichts 1B\_534/2012 vom 7. Juni 2013 E. 2.1, 1B\_184/2012 vom 27. August 2012 E. 3.3 und 1B\_528/2011 vom 23. März 2012 E. 2.3 f.; vgl. auch LANDSHUT/- BOSSHARD, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], a. a. O., N 1 ff. zu Art. 308 und N 15 ff. zu Art. 319 StPO; SCHMID/JOSITSCH, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2018, N 5 zu Art. 319 StPO).

### **E. 2.3**

Nach Art. 292 StGB ist wegen Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen strafbar und wird mit Busse bestraft, wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet. Bei der Bestimmung handelt es sich um eine Blankettstrafnorm. Was konkret strafbar ist, ergibt sich aus dem Inhalt der jeweiligen Verfügung. In subjektiver Hinsicht setzt der Tatbestand vorsätzliches Handeln voraus, wobei Eventualvorsatz genügt. Erforderlich ist das Wissen des Täters um die amtliche Anordnung und die strafrechtlichen Folgen ihrer Missachtung sowie der Wille, der Anordnung trotzdem keine Folge zu leisten. Am Vorsatz fehlt es somit, wenn der Betroffene vom Inhalt der ihm zugestellten Sendung mit einer amtlichen Verfügung noch keine Kenntnis genommen hat. Die tatsächliche Kenntnisnahme darf selbst im Falle schuldhafter Vereitelung nicht fingiert werden (BGE 119 IV 238 E. 2; Urteil des Bundesgerichts 6B\_280/2010 vom 20. Mai 2010 E. 3.1 und 3.2). Eine Verfügung kann trotz mangelhafter Eröffnung Rechtswirkungen entfalten, was indes voraussetzt, dass der Adressat bereits vor der Zustellung der Verfügung von dieser Kenntnis erlangt hat. Selbst in diesem Fall bleibt die Strafdrohung indes wirkungslos, wenn nicht erstellt ist, dass der Adressat auch von ebendieser Strafdrohung nach Art. 292 StGB Kenntnis hatte (BGE 104 III 12 E. 1; Urteil des Bundesgerichts 6B\_280/2010 vom 20. Mai 2010 E. 3.1).

- 10 -

### **E. 2.4**

Unbestritten ist vorliegend, dass der Entscheid des Zwangsmassnahmengerichts vom 31. Dezember 2019 betreffend die Verlängerung der Schutzmassnahmen bis zum 31. März 2020 dem Beschwerdegegner 1 erst am 9. Januar 2020 durch die Kantonspolizei Zürich übergeben werden konnte. Dies räumt auch die Beschwerdeführerin ein und ergibt sich unzweideutig aus dem bei den Akten liegenden und vom Beschwerdegegner 1 unterzeichneten Empfangsschein (Urk. 2 S. 5; Urk. 3/1 = Urk. 8/2, je entsprechender Empfangsschein). Dem Polizeirapport vom 10. Januar 2020 ist diesbezüglich zu entnehmen, dass die Verfügung aufgrund der Festtage und der telefonischen Unerreichbarkeit des Beschwerdegegners 1 diesem erst am 9. Januar 2020 um 12:10 Uhr in der Polizeistation Dietikon habe ausgehändigt werden können (Urk. 3/1 = Urk. 8/2). Der Empfangsschein betreffend die Verfügung des Zwangsmassnahmengerichts vom 24.

Dezember 2019 ist ebenfalls auf den 9. Januar 2020 datiert und vom Beschwerdegegner 1 unterzeichnet. Somit ist festzuhalten, dass beide Entscheide dem Beschwerdegegner 1 am 9. Januar 2020 durch die Kantonspolizei Zürich ausgehändigt wurden.

#### **E. 2.5**

Die Beschwerdeführerin macht geltend, der Beschwerdegegner 1 habe mit seinen Nachrichten und Anrufen vom 7. und 8. Januar 2020 gegen das Kontaktverbot verstossen, da der Entscheid des Zwangsmassnahmengerichts vom 31. Dezember 2019 bereits am 3. Januar 2020 – und damit noch vor den inkriminierten Handlungen – der Kantonspolizei zugestellt worden sei. Gemäss § 4 Abs. 3 GSG sei die rechtsgültige Zustellung des Entscheids an den Beschwerdegegner 1 damit am 3. Januar 2020 erfolgt (Urk. 2 S. 6 f.).

#### **E. 2.6**

Der Beschwerdeführerin ist insoweit zuzustimmen, als – mangels Angabe einer neuen Zustelladresse durch den aus der Wohnung gewiesenen Beschwerdegegner 1 – mit der Zustellung des Entscheides des Zwangsmassnahmengerichts an die Kantonspolizei Zürich die Zustellfiktion im Sinne von § 4 Abs. 3 GSG eingetreten ist. In diesem Zeitpunkt gilt der betreffende Entscheid demnach als zugestellt und es ist Sache der Kantonspolizei, diesen dem Adressaten in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen. Von der rechtsgültigen Zustellung der Verfügung an deren Adressaten (bzw. vorliegend dem Eintreten der Zustellfiktion) abzugrenzen ist jedoch die Frage nach der tatsächlichen Kenntnisnahme durch den

- 11 - Adressaten von der Verfügung, welche für die Erfüllung des Tatbestandes von Art. 292 StGB ebenfalls vorausgesetzt wird.

#### **E. 2.7**

Die beiden Entscheide des Zwangsmassnahmengerichts vom 24. und 31. Dezember 2019 konnten dem Beschwerdegegner 1 am 9. Januar 2020 von der Kantonspolizei Zürich persönlich ausgehändigt werden. Mit der sprachlichen Hilfe einer Drittperson konnte dem der deutschen Sprache nicht mächtigen Adressaten sodann deren Inhalt erläutert werden (Urk. 8/2). Erst in diesem Zeitpunkt erfolgte somit die tatsächliche Kenntnisnahme von den beiden Entscheiden durch den Beschwerdegegner 1, zumal es der Kantonspolizei bis zu diesem Zeitpunkt nicht gelungen war, mit dem Beschwerdegegner 1 auf anderem Weg (etwa telefonisch) in Kontakt zu treten (Urk. 3/1 = Urk. 8/2). Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin kann der Eintritt der Zustellfiktion durch die Übermittlung der Entscheide an die Kantonspolizei nicht mit deren tatsächlichen Kenntnisnahme durch den Beschwerdegegner 1 gleichgesetzt werden, kann doch – wie erwähnt – zwar die Zustellung, nicht hingegen die tatsächliche Kenntnisnahme von einer amtlichen Verfügung fingiert werden. Dass der Beschwerdegegner 1 bereits in einem früheren Zeitpunkt von den beiden Entscheiden Kenntnis erlangt hätte, so dass diese trotz mangelhafter Eröffnung hätten Rechtswirkungen entfalten können, ist nicht ersichtlich und wird von der Beschwerdeführerin zu Recht nicht geltend gemacht. Somit hatte der Beschwerdegegner 1 im Zeitpunkt des Versandes der inkriminierten Nachrichten am 7. und 8. Januar 2020 noch gar keine Möglichkeit der tatsächlichen Kenntnisnahme von den beiden Entscheiden des Zwangsmassnahmengerichts gehabt. Folglich konnten die erwähnten Entscheide noch keine Rechtswirkungen entfalten und dem Beschwerdegegner 1 kann nicht zur Last gelegt werden, er habe sich im Wissen um die ergangene Anordnung bewusst und willentlich über diese hinweggesetzt.

## **E. 2.8**

Mangels (Möglichkeit der) Kenntnisnahme von der strafbewehrten amtlichen Verfügung und der damit verbundenen Strafandrohung fehlt es somit am erforderlichen Vorsatz für die Erfüllung des Tatbestandes von Art. 292 StGB, sodass eine Strafbarkeit des Beschwerdegegners 1 für Handlungen vor dem 9. Januar 2020

- 12 - von vornherein ausser Betracht fällt. Der Vollständigkeit halber sei angemerkt, dass – wie das Statthalteramt zutreffend festhält – auch die Zustellung eines Fotos der Verfügung vom 31. Dezember 2019 durch die Beschwerdeführerin an den Beschwerdegegner 1 klarerweise keine rechtsgültige Eröffnung darstellt; umso mehr vor dem Hintergrund, dass letzterer – wie dem Polizeirapport zu entnehmen ist (Urk. 8/2) – der deutschen Sprache gar nicht mächtig ist.

## **E. 2.9**

hiervor) und die gestellten Rechtsbegehren sind aussichtslos. Von der eingehenden Prüfung der finanziellen Verhältnisse der Beschwerdeführerin ist folglich abzusehen. Die Voraussetzungen zur Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege sind damit nicht erfüllt. Das entsprechende Gesuch ist demnach abzuweisen. 3. Die Kosten für das vorliegende Beschwerdeverfahren sind der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Gerichtsgebühr ist in Beachtung der Bemessungskriterien von § 2 Abs. 1 lit. b-d GebV OG (Bedeutung des Falls, Zeitaufwand des Gerichts, Schwierigkeit des Falls) und gestützt auf § 17 Abs. 1 GebV OG sowie unter Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse der Beschwerdeführerin (Art. 425 StPO) auf Fr. 800.– festzusetzen.

## **E. 3**

Die Beschwerde gemäss Art. 393 ff. StPO ist innert 10 Tagen ab Zustellung des Entscheids schriftlich und begründet bei der Beschwerdeinstanz einzureichen (Art. 396 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 384 lit. b StPO). Gemäss Art. 91 Abs. 2 StPO müssen Eingaben spätestens am letzten Tag der Frist bei der Strafbehörde abgegeben oder zu Händen der Schweizerischen Post, einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung oder, im Falle von inhaftierten Personen, der Anstaltsleitung übergeben werden. Die Einstellungsverfügung datiert vom 11. Februar 2020 (Urk. 3/B = Urk. 6 = Urk. 8/1), womit die Zustellung an die Beschwerdeführerin frühestens am Folgetag, dem 12. Februar 2020 (Mittwoch), erfolgt sein kann. Folglich lief die 10-tägige

- 4 - Beschwerdefrist bis und mit Montag, 24. Februar 2020 (vgl. Art. 90 Abs. 2 StPO). Mit Eingabe vom 24. Januar 2020 (Datum Poststempel) wurde die Beschwerde somit rechtzeitig erhoben.

## **E. 4**

Aufgrund ihres Unterliegens ist der Beschwerdeführerin für das vorliegende Beschwerdeverfahren keine Entschädigung zuzusprechen.

### **E. 4.1**

Zur Beschwerde legitimiert ist jede Partei, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheides hat (Art. 382 Abs. 1 StPO). Parteien sind namentlich die beschuldigte Person und die Privatklägerschaft (Art. 104 Abs. 1 lit. a und b StPO). Als Privatklägerschaft gilt die geschädigte Person, die ausdrücklich erklärt, sich am Strafverfahren im Straf- oder Zivilpunkt zu beteiligen (Art. 118 Abs. 1 StPO).

Geschädigt ist, wer durch die Straftat in seinen Rechten unmittelbar verletzt worden ist (Art. 115 Abs. 1 StPO). In seinen Rechten unmittelbar verletzt ist, wer Träger des durch die verletzte Strafnorm geschützten oder zumindest mitgeschützten Rechtsguts ist. Die Beschwerdeführerin macht in der Beschwerdeschrift Ausführungen zur Grundsatzfrage der Beschwer bzw. der unmittelbaren Rechtsverletzung (Urk. 2 S. 4).

#### **E. 4.2**

Die Voraussetzung der unmittelbaren Rechtsverletzung im Sinne von Art. 115 Abs. 1 StPO knüpft an den Rechtsgutsbegriff an. Zur Beurteilung, ob die Beschwerdeführerin vorliegend unmittelbar in ihren Rechten betroffen ist, ist der Schutzzweck des hier massgeblichen Art. 292 StGB beachtlich, mithin die Frage, ob diese Bestimmung auch Interessen des Einzelnen schützen will.

#### **E. 4.3**

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung und herrschender Lehre liegt die tatbestandsmässige Handlung von Art. 292 StGB vorab in der Missachtung der behördlichen Anordnung, was sich bereits aus der systematischen Einordnung von Art. 292 StGB im fünfzehnten Titel des Strafgesetzbuches "Strafbare Handlungen gegen die öffentliche Gewalt" ergibt. Schutzobjekt der Bestimmung sind damit unmittelbar die öffentlichen Interessen an der Aufrechterhaltung der staatlichen Autorität. Dieser Schutz ist indes nicht Selbstzweck. Nur mittelbar dient er der Durchsetzung jener öffentlichen oder privaten Interessen, um deren willen die Verfügung erlassen wurde. Mit anderen Worten kommt, auch wenn Art. 292 StGB indirekt naturgemäss immer auch den Interessen derjenigen Per-

- 5 - son dient, welche die mit Art. 292 StGB bedrohte Verfügung erwirkt hat, nicht jeder solchen Person auch Geschädigten- und gegebenenfalls Privatklägerstellung zu. Anders zu entscheiden würde bedeuten, dass grundsätzlich immer eine Geschädigtenstellung derjenigen Person zuerkannt werden müsste, zu deren Gunsten eine strafbewehrte amtliche Verfügung ergangen ist. Dies ist nicht Sinn und Zweck von Art. 292 StGB, welcher in erster Linie die Durchsetzung hoheitlicher Anordnungen erleichtern bzw. den Autoritätsanspruch des verfügenden bzw. verurteilenden Staates schützen soll (Urteil des Bundesgerichts 1B\_253/2019 vom 11. November 2019 E. 5 m.H.).

#### **E. 4.4**

Von diesem Grundsatz abzuweichen ist in Fällen, wo ein eminentes Interesse daran besteht, dass die Anordnung, welche bei Nichtbefolgen mit Strafe bedroht ist, von der Gegenpartei beachtet wird. Das Bundesgericht erkennt eine solche Konstellation bei Vorliegen einer von einem Beschwerdeführer im eigenen Interesse im summarischen Verfahren erstrittenen superprovisorischen Verfügung. Dort gehe es eben um den besonderen Schutz dieser superprovisorischen Verfügung (Urteil des Bundesgerichts 1P.600/2006 vom 21. Dezember 2006 E. 3.2). Eine solche Konstellation ist vorliegend – wie die Beschwerdeführerin zutreffend vorbringt – gegeben, zielt die erlassene Gewaltschutzverfügung doch gerade auf den Schutz der physischen und psychischen Integrität der Beschwerdeführerin. Entsprechend hat diese ein eminentes Interesse an der Einhaltung der verfügbaren Gewaltschutzmassnahmen seitens des Beschwerdegegners 1. Somit ist die Beschwerdeführerin als geschädigt im Sinne von Art. 115 Abs. 1 StPO anzusehen.

#### **E. 4.5**

Geschädigte, die sich bis zum Abschluss des Vorverfahrens nicht als Privatkläger konstituiert haben, können eine Einstellungsverfügung mangels Parteistellung grundsätzlich nicht anfechten (Urteil des Bundesgerichts 1B\_74/2015 vom 28. April 2015 E. 4.2). Als Privatklägerschaft gilt die geschädigte Person, die ausdrücklich erklärt, sich am Strafverfahren als Straf- oder Zivilkläger zu beteiligen (Art. 118 Abs. 1 StPO; vgl. MAZZUCHELLI/POSTIZZI, in: BSK StPO, a.a.O., N 4 f. und 7 zu Art. 118). Eine entsprechende Erklärung der Beschwerdeführerin fehlt vorliegend.

- 6 -

#### **E. 4.6**

Die Einschränkung, ohne Konstituierung als Privatkläger eine Einstellungsverfügung mangels Parteistellung nicht anfechten zu können, gilt aber dann nicht, wenn die geschädigte Person noch keine Gelegenheit hatte, sich zur Frage der Konstituierung zu äussern, so etwa, wenn eine Einstellung ergeht, ohne dass die Strafverfolgungsbehörde die geschädigte Person zuvor auf ihr Konstituierungsrecht aufmerksam gemacht hat (Urteil des Bundesgerichts 1B\_74/2015 vom 28. April 2015 E. 4.2 m.H. auf das Urteil 1B\_298/2012 vom 27. August 2012 E. 2.1 m.w.H.). Soweit einer Person Geschädigtenstellung zukommt und ihr die Konstituierung vor Abschluss des Vorverfahrens nicht möglich war, kann sie dies im Falle der Einstellung der Untersuchung im Beschwerdeverfahren nachholen (LIEBER, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, N 8 zu Art. 118 mit Verweisung auf ZR 110 [2011] Nr. 76 Erw. II/1.2 m.w.H.; MAZZUCHELLI/POSTIZZI, in: BSK StPO, a.a.O. N 12a zu Art. 118). Da vorliegend gleich zu Beginn des Vorverfahrens eine Einstellung bzw. Nichtanhandnahme erging, hatte die Beschwerdeführerin bislang keine Gelegenheit, sich zur Konstituierung als Privatklägerin zu äussern. Folglich sind ihr volle Parteirechte einzuräumen, womit sie auch zur Beschwerde legitimiert ist.

#### **E. 4.7**

Die übrigen Prozessvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass, sodass auf die Beschwerde einzutreten ist. III. 1. Parteistandpunkte

#### **E. 5**

Mangels Umtriebe ist dem Beschwerdegegner 1 für das Beschwerdeverfahren keine Entschädigung zuzusprechen.

- 13 - Es wird verfügt: (Oberrichter lic. iur. A. Flury)